

An die
 Stadtverwaltung
 Kultur & Touristik
 Marktplatz 8
 97941 Tauberbischofsheim

A N T R A G

auf Anmietung

- der Gymnastikhalle im Stadtteil Impfingen**
 der Gymnastikhalle im Stadtteil Distelhausen
 des Dorfgemeinschaftshauses im Stadtteil Dienstadt
 der Laurentiushalle im Stadtteil Dittwar

Veranstalter:		
Verantwortliche Ansprechpartner:		Telefon:
Straße, Hausnummer:		
PLZ + Ort:		
Veranstaltungstag:		
Beginn der Veranstaltung:		Ende:
Personenzahl:		
Art der Veranstaltung:		
Küchenbenutzung:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
Es werden elektronische Verstärker verwendet:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
Es werden Eintrittsgelder verlangt:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
Höhe des Eintrittsgelds:		
Wir sind ein/e örtliche/r Verein/Organisation:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	

Bei Musik- und Tanzveranstaltungen:

Art der Musik:	
Name der Gruppe bei Live-Musik:	
Genauere Informationen/ Link zur Homepage etc.:	

Die gesondert erhaltende Benutzungsordnung wird durch die Unterschrift anerkannt.

.....
 Unterschrift Mieter/in

Der Antrag ist mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Amt für Kultur & Touristik einzureichen.

Stellungnahme des Ortsvorstehers: Ja Nein

.....
 Unterschrift Ortsvorsteher/in

Stellungnahme des Schulleiters:
 in Impfingen + Distelhausen notwendig Ja Nein

.....
 Unterschrift Schulleiter/in

Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus in Dienstadt

1. Zweckbestimmung und Benutzungsverhältnis

1. Das Dorfgemeinschaftshaus wird den Vereinen, Gruppen, vereinsähnlichen Institutionen, Schulen, Organisationen, Privatpersonen usw. der Kreisstadt Tauberbischofsheim für öffentliche, vereinsinterne und für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
2. Das Dorfgemeinschaftshaus kann in Einzelfällen auch auswärtigen Antragstellern überlassen werden.
3. Das Dorfgemeinschaftshaus wird für politische Veranstaltungen nur an örtliche Parteien und Wählergruppierungen sowie für religiöse Veranstaltungen nur an die örtlichen Kirchen vermietet.

2. Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich des Dorfgemeinschaftshaus inklusive der Außenanlagen.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in dem Gebäude und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

3. Antragstellung

Anträge auf Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses sind bei der Stadtverwaltung – Amt für Kultur & Touristik – einzureichen. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim – Amt für Kultur & Touristik – eingegangen sein. Durch die schriftliche Genehmigung kommt ein Mietverhältnis zustande.

4. Miete

Das Dorfgemeinschaftshaus wird zu folgenden Mietpreisen überlassen:

	auswärtige	örtliche Vereine	sonst. örtl. Veranstalter
1. Raumnutzung / Tag	130 €	65 €	100 €
2. Bei Veranstaltungen mit Eintrittsentgelt:	200 €	80 €	150 €
3. Küchenbenutzung / Tag	30 €	15 €	25 €
4. Personalkosten:	Reinigungspersonal bei zusätzl. Reinigung 22 € je Stunde		

Die Bereitstellung von Geschirr und Besteck sowie die des Elektroherdes wird bei der Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses durch die örtlichen Vereine gesondert abgerechnet.

Der Mietpreis ist zu dem aus der Rechnung ersichtlichen Fälligkeitstag auf das Konto Nr. 2 000 099 bei der Sparkasse Tauberfranken BLZ:673 525 65 zu überweisen.

5. Kautio

Der Veranstalter ist verpflichtet, 8 Tage vor der Veranstaltung zur Regulierung von nutzungsbedingten Schäden jeder Art eine Kautio in Höhe von

300,00 € (i. W. dreihundert),

bei Tanzveranstaltungen 500,00 € (i. W. fünfhundert),

beim Ortsvorsteher oder beim – Amt für Kultur & Touristik – im Rathaus zu hinterlegen.

Diese wird, falls nicht in Anspruch genommen, spätestens 10 Tage nach dem Veranstaltungstermin zurückerstattet. Eine Überlassung gilt in diesem Fall erst dann als vereinbart, wenn die Kautio beim Ortsvorsteher oder beim Amt für Kultur & Touristik gutgeschrieben ist. Die Kautio wird nach Veranstaltungsende mit evtl. Ersatzansprüchen verrechnet.

6. Pflichten des Mieters

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt nur zu dem genehmigten Zweck, eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
2. Ausschankgenehmigungen sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Ordnungsamt zu beantragen. Vordrucke hierfür sind beim Ordnungsamt erhältlich.
3. Musikalische Veranstaltungen sind durch den Veranstalter rechtzeitig der GEMA anzuzeigen.
4. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht erlaubt.

7. Betrieb der Schankwirtschaft

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, insbesondere im Interesse des Jugendschutzes, mindestens zwei alkoholfreie Getränke, der gleichen Menge, billiger als alkoholische Getränke anzubieten, ansonsten kann die gemeindliche Einrichtung nicht vermietet werden.
2. Das Verabreichen von Getränken bedarf der Genehmigung gemäß Gaststättengesetz.
3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass bei seinen Veranstaltungen das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz konsequent eingehalten werden.
4. Der Veranstalter darf keine Lockangebote für preiswerten Ausschank von Alkohol (z.B. Happy-hour-, Flatrate- oder Doppeldecker-Angebote) machen. Alkohol an Betrunkene darf ebenfalls nicht ausgegeben werden.
5. Der Ausschank endet mindestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsende.
6. Die Stadt ist als Vermieter berechtigt, dem Veranstalter für die Bestellung und den Ausschank von Wein und Bier eine ausschließliche Bezugsquelle vorzugeben. Nähere Informationen erhalten Sie zu Veranstaltungsbeginn.

8. Reinigung

1. Nach Beendigung einer Veranstaltung hat der Mieter die überlassenen Räume bis spätestens 11:00 Uhr des folgenden Tages besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine muss der Hallenboden nass gereinigt werden. Flecken im Fußboden sind mit klarem, lauwarmen Wasser, ohne Reinigungsmittel zu entfernen.
2. Das Geschirr muss gespült und eingeräumt werden. Die Küchenmöbel und E-Herde sind hygienisch zu säubern.
3. Das Treppenhaus und der Vorraum sind nass zu reinigen.
4. Die Toiletten sind gründlich zu reinigen. Sämtlicher Abfall ist zu entsorgen.
5. Der angefallene Müll muss auf Kosten des Veranstalters selbst entsorgt werden.
6. Eventuelle Verunreinigungen im Außenbereich sind zu entfernen.

Bei unzureichender Sauberkeit der Räumlichkeiten wird der zusätzliche Reinigungsaufwand extra in Rechnung gestellt.

9. Haftung

1. Die Stadtverwaltung überlässt dem jeweiligen Mieter die Räume und Geräte. Jeder Mieter ist verpflichtet, deren Zustand vor Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Bei Mitbenutzung der Küche wird dem Mieter vor der Veranstaltung eine Inventarliste ausgehändigt. Anhand der Liste wird nach der Veranstaltung überprüft, ob Teile beschädigt wurden oder fehlen.
2. Der Mieter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadtverwaltung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.
3. Der Mieter haftet der Stadtverwaltung gegenüber für alle Personen- und Sachschäden, die während und nach der Veranstaltung von ihm, seinen Beauftragten oder Dritten verursacht wurden.
4. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadtverwaltung keinerlei Haftung. Der jeweilige Mieter hat für evtl. notwendige Versicherungen und Sicherheitsmaßnahmen auf eigene Kosten selbst zu sorgen.

10. Sicherheit und Ordnung

1. Der Veranstalter ist insbesondere bei Theateraufführungen für einen geordneten Feuerschutz und für die Erste Hilfe durch das Deutsche Rote Kreuz auf seine Kosten verantwortlich.
2. Er hat für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege zu den Ausgängen und Notausgängen Sorge zu tragen.
3. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass
 - a) Personen, die die Sicherheit und Ordnung stören und gefährden, aus dem Gebäude verwiesen werden,
 - b) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
 - c) das Rauchverbot eingehalten wird,
 - d) Lärmbelästigung vermieden wird und
 - e) die festgesetzten Höchstzahlen der zuzulassenden Besucher nicht überschritten werden:

bei Tanzveranstaltungen ohne Tische und Stühle
sind höchstens

320 Besucher,

bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung
sind höchstens
und bei Veranstaltungen mit Tischen und Stühlen
höchstens
zugelassen.

320 Besucher

160 Besucher

Ausnahmen zu dieser Benutzungsordnung kann der Bürgermeister zulassen.

Die Bestimmungen der obigen Benutzungsordnung werden dem Mieter bei Antragstellung ausgehändigt und gelten mit der Abgabe des unterschriebenen Antrages als anerkannt.

Tauberbischofsheim, den 28.04.2010

Vockel
Bürgermeister